

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 1 (1925-1926)
Heft: 2

Artikel: Gedanken über die Ehe
Autor: Häberlin, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1065345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken Über die Ehe

von *P. Häberlin*.

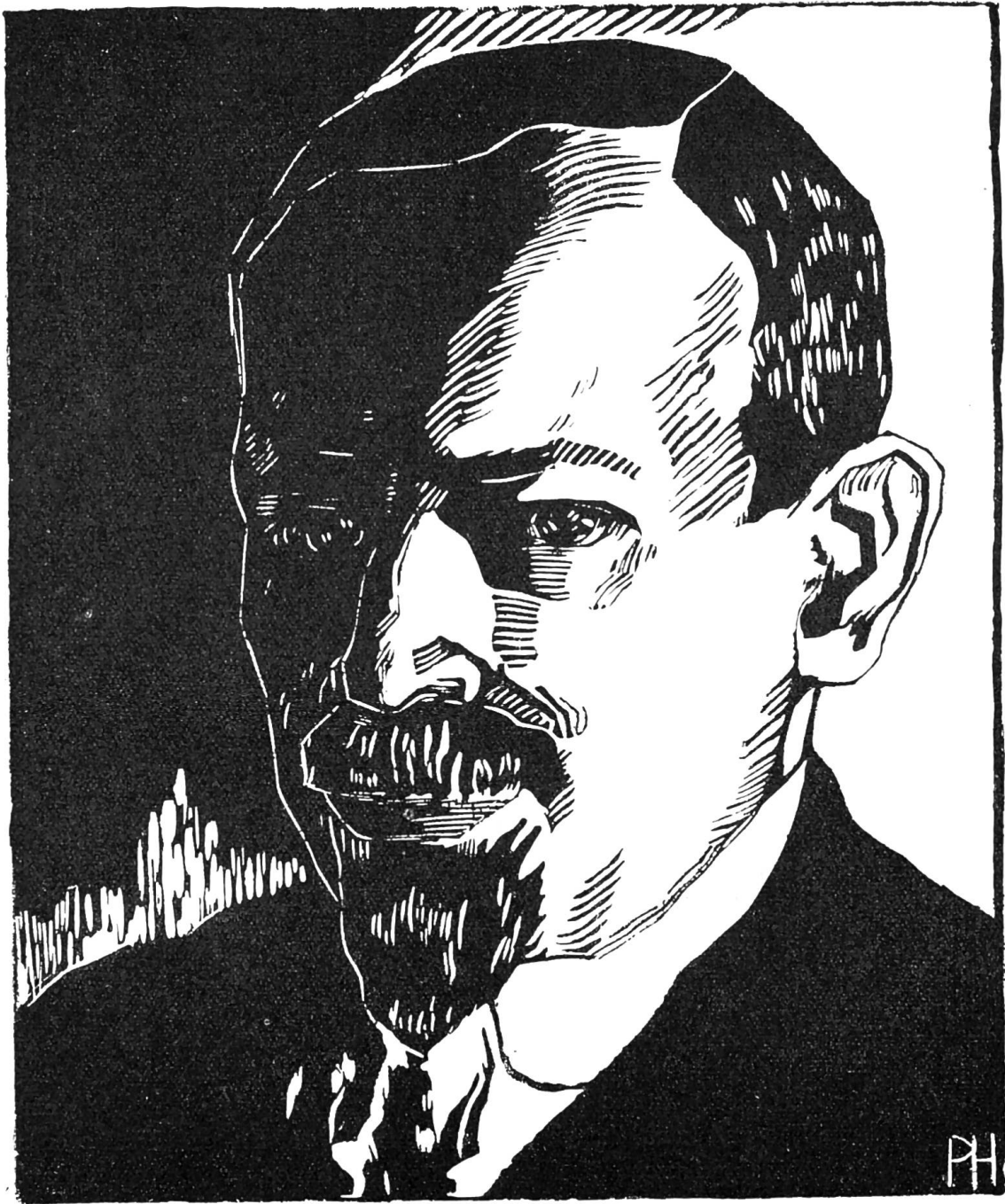
Professor an der Universität Basel

I.

Kant definiert in seiner «Metaphysik der Sitten» die Ehe als «die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen, wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften». Er fasst die Ehe als eine Art Vertrag, in welchem die Beteiligten sich gegenseitig jenen Besitz auf Lebenszeit garantieren.

Es ist die Frage, ob, wenn die Ehe wirklich nichts anderes wäre noch sein könnte, sie nicht von vornherein als eine nur durch Leichtfertigkeit mögliche und in sich korrupte Institution zu bezeichnen wäre. Der Vertrag bedeutete doch eine Art gegenseitigen Verkaufs eines Stückes persönlichsten Lebens; der eine Vertragschliessende begibt sich mit diesem Stück in den dauernden Besitz und also in die Macht des andern. Diese Transaktion verliert nichts von ihrer Bedenklichkeit dadurch, dass sie beiderseits freiwillig erfolgt. Ausserdem liegt ein zweites Bedenken darin, dass die lebenslängliche Verbindung nur auf den wechselseitigen Besitz der Geschlechtseigenschaften gegründet sein soll. Kant schliesst sogar die Absicht, gemeinsam Kinder zu erzeugen und zu erziehen, als

bestimmendes Merkmal der Ehegemeinschaft ausdrücklich aus: «Der Zweck, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, mag immer ein Zweck der Natur sein, zu welchem sie die Neigung der Geschlechter gegen einander einpflanzte; aber dass der Mensch, der sich verehelicht, diesen Zweck sich vorsetzen müsse, wird zur Rechtmässigkeit seiner Verbindung (soll heissen: dafür, dass sie Ehe sei) nicht erfordert.» Man fragt sich, wie eine lebenslängliche Verbindung möglich sein soll, wenn sie sich lediglich auf den Besitz der Geschlechtseigenschaften stützt. Der Wunsch nach diesem Besitz kann aufhören, einseitig oder beidseitig, vorübergehend oder dauernd. So erscheint ein Vertrag auf Lebenszeit, aufgebaut auf diesem Wunsch allein, als ein Widerspruch in sich selbst, zum mindesten als ein nur durch Leichtfertigkeit und Unbedachtsamkeit möglichen Vertrag. Ich glaube, die von Kant bezeichnete Basis könnte höchstens zu einem vorübergehenden Geschlechtsverhältnis, nicht aber zu einer Ehe, als lebenslänglicher Verbindung, ausreichen. Ganz abgesehen davon, dass das eine sehr sonderbare und jedenfalls nicht unsern Begriffen entsprechende Ehe sein müsste, in welcher



PAUL HÄBERLIN

die Lebensgemeinschaft lediglich im gegenseitigen Besitz der Geschlechtseigenschaften bestände.

Trotz alledem liegt eine grosse Wahrheit in der kantischen Bestimmung. Man darf sie nur nicht als Wesensbestimmung der Ehe auffassen, wie er es tut. Nicht das Wesen der Ehe ist durch jenen Satz bezeichnet, sondern, und dies mit bemerkenswerter Knappheit und grossem Realismus, das charakteristische Motiv, das der Eheschliessung als solcher zu Grunde liegt und das insofern allerdings zu jeder Ehe gehört. Wer sich verheiratet, braucht zwar nicht nur und nicht einmal in erster Linie an jenen Besitz der Geschlechtseigenschaften zu denken (täte er's, so handelte er leichtfertig; womit nicht gesagt sein soll, dass es nicht tausendmal tatsächlich geschehe). Aber er würde doch kaum an eine Ehe denken, wenn er nicht auch jenen Geschlechtsbesitz, bewusst oder unbewusst, im Auge hätte. Man kann Verbindungen verschiedenster Art eingehen, die als Lebensverbindungen gemeint sind; aber keine dieser Verbindungen hat den Charakter der Ehe, wenn nicht jenes Motiv dauernder Geschlechtsgemeinschaft (und also des gegenseitigen Geschlechts-« Besitzes ») dabei ist. Mag also dieses Motiv sicher nicht ausreichen zur Begründung der Ehe, so ist es doch andererseits unentbehrlich für die Eheschliessung, ja es macht eine auf Lebenszeit beabsichtigte Verbindung erst zur Ehe und kann eben insofern als das charakteristische Motiv der Eheschliessung bezeichnet werden.

Man könnte natürlich, wenn man pedantisch sein wollte, allerlei Einwände gegen diese These versuchen. Sie müssten alle auf die Behauptung hinauslaufen,

es gebe doch tatsächlich Eheschliessungen, bei denen das Geschlechtsmotiv keine Rolle spiele. Allein abgesehen davon, dass hiermit nur verhältnismässig seltene Ausnahmen gemeint sein könnten: wie käme man dazu, diese Verbindungen noch als Ehen zu bezeichnen? Wohlverstanden: als Ehen im Bewusstsein der Beteiligten, denn nur darum und nicht etwa um juristische Begriffe handelt es sich hier. Nein in wessen Motivation die Geschlechtsgemeinschaft keine Rolle spielt, der schliesst zwar irgend eine Verbindung, vielleicht auch mit einem Wesen des andern Geschlechts, aber er selber meint diese Verbindung eben nicht als Ehe; er schliesst also, von sich aus, keine Ehe. Wer aber eine Ehe eingeht, für den spielt allerdings die Geschlechtsgemeinschaft eine Rolle; sonst würde er irgend eine andersartige Verbindung oder gar keine eingehen.

Man darf allerdings, um recht zu verstehen, den Begriff der (dauernden) Geschlechtsgemeinschaft nicht zu eng fassen. Geschlechtsgemeinschaft, gegenseitiger « Besitz » der Geschlechtseigenschaften, ist nicht gleichbedeutend mit dem, was man als geschlechtlichen Verkehr zu bezeichnen pflegt. Der Geschlechtsverkehr ist vielmehr nur ein Spezialfall der Geschlechtergemeinschaft, das Bedürfnis darnach nur eine besondere Modifikation der Bedürftigkeit oder Neigung, welche die Geschlechter zu einander hinzieht. Menschen verschiedenen Geschlechts können, und zwar gerade wegen ihrer Geschlechtsverschiedenheit, d. h. wegen der spezifischen Geschlechtseigenschaften, an einander Freude haben und auf jenen « Besitz » Wert legen, auch wenn der Geschlechtsverkehr im engern

Sinne des Wortes nicht oder nicht mehr in Frage kommt. Die Geschlechtseigenschaften sind nicht identisch mit den spezifischen Geschlechtsorganen. Es gibt wahrhaftig eine «seelische» Geschlechts-

differenziert-
heit und Ge-
schlechter - At-
traktion. Es
ist sehr wohl



möglich, dass diese letztere in der Ehe-Absicht eine weit grössere Rolle spielt als der sogenannte Geschlechtsverkehr, und jedenfalls: sollte im Ehe-Wunsch dieser Verkehr keine Rolle spielen, so wäre damit nicht gesagt, dass die geschlechtlich bestimmte Liebe überhaupt, im weitern Sinne des Wunsches nach Geschlechtergemeinschaft, keine Rolle spiele.

Dies zu beachten ist besonders wich-

tig im Hinblick auf die Eheabsichten des weiblichen Geschlechts. Frauen pflegen im allgemeinen nicht wesentlich an den sexuellen Verkehr zu «denken», jedenfalls nicht wesentlich aus diesem Grunde die Ehe zu wünschen und einzugehen. Sie denken vielleicht an Kind und Familie, an Versorgung und soziale Stellung, sie denken aber auch — sonst wäre von ihrer Seite die Voraussetzung für die Ehe nicht gegeben — an den «dauernden Besitz der Geschlechtseigenschaften», d.

h. einfach an den Besitz des Mannes in seiner Eigenschaft als Mann. Sie wollen, abgesehen von allem andern, einen und womöglich einen bestimmten Mann haben, und zwar für sich haben. Kurz: auch bei ihnen spielt die Bedürftigkeit nach dem andern Geschlecht, die geschlechtlich bestimmte Liebe, eine Rolle, und wo sie nicht vorhanden wäre, da wäre für sie persönlich kein Wunsch nach der Ehe als solcher vorhanden. Auch für das weibliche Ge-

schlecht ist daher Geschlechterliebe das charakteristische Motiv der Eheschliessung. Allein eben nicht so sehr im Sinne des Geschlechtsverkehrs, jedenfalls durchschnittlich lange nicht so sehr wie auf der Seite des Mannes. Der Mann wird, wenigstens in seiner Jugend, im allgemeinen den Geschlechtsverkehr von der Geschlechterliebe überhaupt nicht recht zu trennen wissen. Bei den Frauen

ist es in der Regel anders. Diese Verschiedenheit ist übrigens nicht der letzte der Gründe des möglichen gegenseitigen Missverstehens und der Zerwürfnisse. Aber davon wollen wir jetzt noch nicht reden. Es sollte nur am Beispiel der weiblichen Eheabsicht darauf hingewiesen werden, dass der Wunsch nach Geschlechtsgemeinschaft nicht unter allen Umständen gleichbedeutend ist mit dem Wunsch nach dem Geschlechtsverkehr im engeren Sinne dieses Wortes. Zu beachten wäre auf der weiblichen Seite übrigens noch das Bedürfnis nach « zärtlicher » Behandlung durch den Mann, — eine Form der Geschlechtsbedürftigkeit, die sich der eigentlich sexuellen Form mehr oder weniger stark annähert und die bei der Gewinnung der Frau für die Eheabsicht keine geringe Rolle zu spielen pflegt.

Auch die Tatsache vermag selbstverständlich die charakteristische Bedeutung des Geschlechtsmotivs für die Eheschliessung nicht zu erschüttern: dass dieses Motiv oder der Grad seiner Bedeutung den Beteiligten oft nicht bewusst ist. Was übrigens wiederum für das weibliche Geschlecht in stärkerem Masse zutreffen scheint als für das männliche. Es ist bekannt, dass gerade die bestimmenden Motive unseres Handelns sich dem Bewusstsein gerne entziehen, besonders wenn sie erotischer Natur sind und ganz besonders, wenn sie der geschlechtlichen Erotik angehören. Die wenigsten Menschen sind sich klar darüber, wollen auch nur darüber klar sein, wieviel die Bedürftigkeit nach dem andern Geschlecht, in dieser oder jener Form, für sie bedeutet. Jedenfalls darf man die Nichtbewusstheit der Geschlechtererotik in

der Eheabsicht nicht mit ihrem Nichtvorhandensein verwechseln.

Insofern also wäre Kant zweifellos gerechtfertigt, als er die geschlechtsbestimmte Liebe oder Anziehung als das charakteristische Ehemotiv bezeichnete. Aber er hat auch darin Recht, dass er den egoistischen Einschlag dieser Liebe kräftig betont. Der Eheschliessende will, nach Kants Worten, den « lebenswierigen Besitz der Geschlechtseigenschaften » seines Partners. Das mag etwas stark ausgedrückt sein, aber es steht wiederum eine Wahrheit darin. Nämlich eben die, dass aller Geschlechtsliebe trotz ihres erotischen Charakters (« Liebe ») eine Dosis Egoismus beigemengt ist, ganz besonders eben dann, wenn sie Ehemotiv wird. Es lässt sich wohl eine Form der Erotik denken, welche von allem Egoismus, aller Selbstbehauptung oder Habsucht frei wäre. Sie bestände in der Sehnsucht purer Hingabe an das Andere, und sie äusserte sich im rückhaltlosen Wegwerfen der eigenen Person an die andere. Aber der lebendige Mensch besitzt nie diese Sehnsucht allein, er besitzt immer auch noch eine grössere oder geringere Dosis Selbsterhaltungstendenz, die als Hemmung gegenüber jenem restlosen Sichwegwerfen wirkt. So findet besonders die geschlechtliche Zuneigung nie ohne eine gewisse Reserve statt, was man an tausend Symptomen des Widerstrebens und der periodisch sich verstärkenden « Abkühlung » und Zurückhaltung bemerken kann. Alle diese Symptome, oder doch viele von ihnen, weisen auf den Einschlag der Selbstbehauptung im Geschlechterverhältnis hin. Aber abgesehen davon: es ist gerade der geschlechtlichen Liebe eigentümlich, dass sie zu ihrer Be-

friedigung vom Andern etwas verlangt, nämlich: dass er sich mir hingebe. Dieses Verlangen widerspricht der rein erotischen Hingebungsstendenz, ist jedenfalls seinerseits nicht erotischer, sondern egoistischer Natur.

Auch hierin allerdings unterscheiden sich die Geschlechter. Es ist sicher, dass sich im allgemeinen die männliche Geschlechtlichkeit durch einen stärkern Einschlag von Egoismus oder « Habsucht » vor der weiblichen auszeichnet. Wenn allerdings z. B. die weibliche Eifersucht deutlich zeigt, dass auch auf dieser Seite die « Habsucht » nicht zu fehlen pflegt, so ist doch wohl die weibliche Geschlechtererotik, wo sie überhaupt ist, im allgemeinen reiner erotisch und weniger egoistisch als die männliche, will also mehr als diese die eigene Hingabe und nicht die Hingabe des Andern. Man hat ja oft genug den Angriffsscharakter der männlichen Liebe hervorgehoben, und ebenso die mehr « passive » Art des weiblichen Geschlechts. Was man damit meint, ist nichts anderes als die verschiedenen grosse Dosis von Selbstbehauptung und Herrscherwillen in beiden Arten der Geschlechtlichkeit. Der männliche Besitzwille und die mehr hingebende Art der Frau verführt nicht selten den Mann zu der Erwartung oder dem Verlangen vollkommen reservelosen Sichwegwerfens des weiblichen Partners. Er rechnet also bewusst oder unbewusst selber mit jener Verschiedenheit. Freilich sieht er sich notwendigerweise jedesmal getäuscht, denn rein selbstbehauptungsfrei ist auch die weibliche Erotik niemals. Es liegt hier wieder eine Wurzel möglichen Missverständnisses und möglicher Enttäuschung.

Ist allgemein die geschlechtliche Liebe nicht frei von Selbstbehauptungstendenz, so ist sie es ganz besonders dort nicht, wo sie als Ehemotiv auftritt. Oder genauer: wer auf Grund seiner geschlechtlich bestimmten Liebesbedürftigkeit die Ehe will, der will sie niemals aus reinem Liebesbedürfnis, sondern zu einem bedeutenden Teil mit aus « habsüchtigem » Egoismus. Wohlverstanden: wir reden jetzt nicht von andern eventuell vorhandenen Motiven, welche die Beteiligten zur Eheschliessung mitbewegen mögen, etwa von ökonomischen Berechnungen oder dergleichen. Wir reden vom Geschlechtssmotiv allein. Gerade dieses ist egoistisch mitbestimmt, wenn es Ehemotiv wird. Denn mit der Ehe soll doch, darin hat Kant gewiss recht gesehen, eine Art von Garantie gewonnen werden, welche den Kontrahenten eben den Besitz der geschlechtererotischen Möglichkeiten sichert, und zwar den Alleinbesitz. Sonst brauchte man ja nicht zu heiraten. Das pure Liebesbedürfnis würde nie zur Ehe führen. Wer die Ehe will, will immer — wenn wir rein auf dem Boden des Geschlechtssmotivs bleiben — die Versicherung der dauerhaften Erfüllungsmöglichkeit, also mit Kants Worten, den Besitz der Geschlechtssmöglichkeit des Andern. Aller Besitzwille ist eine egoistische Angelegenheit.

Wozu haben wir alle diese Betrachtungen angestellt? Nun, um uns klar zu werden, dass gerade das charakteristische Ehemotiv einen eigentümlichen Doppelcharakter trägt. Es ist ein erotisch-egoistisches Doppelverlangen, das durch die Ehe seine Befriedigung finden will. Das wäre an sich vielleicht noch nicht so schlimm für die Aussichten des Ehever-

laufs, wenn nicht jene Doppelheit zugleich einen Widerspruch bedeutete. Aber das ist leider der Fall. Der Wille zum Besitz, zur Durchsetzung der eigenen Person, zur Bemächtigung und Selbstbehauptung, widerspricht, widerstreitet der erotischen Sehnsucht nach Hingabe, Selbstvergessenheit, Aufgehen im Andern, — welche Sehnsucht eben auch zur geschlechtlichen Liebesbedürftigkeit gehört. Das charakteristische Ehemotiv ist also in sich gegensätzlich, widerspruchsvoll.

Es folgt daraus, dass die Ehe selber, sofern sie auf der geschlechtsbestimmten Liebe sich aufbaut, eine in sich problematische, d. h. zweideutige Sache ist. Das Verhältnis zwischen den Gatten kann, auf dieser Basis allein, niemals klar und eindeutig sein. Es charakterisiert sich ja als halbe Hingabe, halbe Selbstbehauptung, halbes Entgegenkommen und halbe Machtentfaltung, und das alles führt zum ewigen Hin und Her der Wünsche und Gefühle, zum abwechselnden Sichfindenwollen und Sichbekämpfen, zum Wechsel sogar von Liebe und Hass. Denn ein vom Egoismus des Andern zurückgewiesenes Liebesverlangen wendet sich in Hass. Nimmt man dazu die Tatsache, dass in beiden Beteiligten, weil sie eben verschiedene Persönlichkeiten sind, der Eros sowohl wie der Egoismus nach Art und Mass verschieden ist, so leuchtet erst recht ein, welche Gefahren für eine als Lebensgemeinschaft gedachte Ehe darin schlummern, dass diese Ehe der geschlechtsbestimmten Liebe ihre Entstehung verdankt.

Darum sind gerade die sogenannten Liebesheiraten höchst problematischer

Natur. Denn Liebesheiraten sind solche, bei denen die geschlechtsbestimmte Liebe nicht nur das charakteristische, sondern auch das dominierende und sozusagen das einzige Motiv ist. Sie müssen deshalb jenen problematischen Charakter, von dem wir gesprochen haben, sozusagen in Reinkultur zeigen. Wovon wollten all die Eheromane leben, wenn es nicht so wäre. Die Zweideutigkeit der Geschlechtsliebe bringt es mit sich, dass die Ehegatten sich gewissermassen aneinander aufreiben, und dieser Charakter wird der Ehe umso ausgesprochener eignen, je ausgesprochener in ihr eben das Liebesmotiv, im geschlechtlichen Sinne, dominiert.

Und doch gehört nun einmal dieses Motiv zur Ehe. Also: das charakteristische Ehemotiv ist zugleich die charakteristische Ehegefahr. Denn die Zweideutigkeit droht beständig die Gemeinschaft zu stören, als welche doch die Ehe gemeint war. Gemeinschaft ist eindeutiges Verhältnis. Wer die Ehe eingeht, will ein solches Verhältnis, weil er eine dauernde Gemeinschaft will. Zugleich aber lässt er sich von der Geschlechtsliebe leiten, und diese widerspricht der Eindeutigkeit des Verhältnisses. So kommen wir zu dem nur scheinbar paradoxen Schluss, dass Geschlechtsgemeinschaft und also eine als Geschlechtsgemeinschaft gedachte Ehe eigentlich ein Widerspruch in sich selber ist. Damit ist vorläufig das zentrale Ehe-Problem bezeichnet.

*Der zweite Artikel von
Prof. Paul Häberlin über dasselbe Thema
erscheint in einer der nächsten Nummern.*